

Satzung der Gemeinde Ostseebad Binz über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt im eigenen Wirkungskreis für die Verwaltung der Gemeinde Ostseebad Binz einschließlich ihrer Einrichtungen und Eigenbetriebe.

§ 2 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Ostseebad Binz erhebt für besondere Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige öffentlich-rechtliche Tätigkeiten), die sie als Körperschaft erbringt und die zum eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Ostseebad Binz zählen, Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung, wenn diese besondere Leistungen von der oder dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihr oder ihm im eigenen Interesse veranlasst worden sind. Die gebührenpflichtigen besonderen Leistungen sind in dem dieser Satzung beigefügtem Gebührenverzeichnis aufgeführt. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Die im Zusammenhang mit der Leistung nach Absatz 1 entstehenden Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Absatz 7 KAG M-V gesondert erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch erhoben, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.
- (3) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen des Bundes und des Landes, die in dem Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 3 Gebührenbemessung

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Diese Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der gebührenpflichtigen behördlichen Tätigkeit maßgebend.
- (2) Sind Rahmensätze für die Verwaltungsgebühren vorgesehen, so sind bei der Gebührenfestsetzung im Einzelfall der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, insbesondere unter Berücksichtigung des Zeitaufwandes, der Schwierigkeit und des Umfangs, sowie die Bedeutung des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens der Amtshandlung für den Gebührenpflichtigen zu berücksichtigen.

- (3) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, ist für jede auszuübende Tätigkeit die entsprechende Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei der Rücknahme eines Antrages durch den Antragsteller, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen worden ist. Die vorgesehene Gebühr ermäßigt sich auf 10 bis max. 75 vom Hundert, wenn der Antrag nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, aber vor Beendigung der gebührenpflichtigen Tätigkeit zurückgenommen wird.
- (5) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn der angefochtene Verwaltungsakt gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Widerspruch festzusetzenden Gebühr.

§ 4 Gebührenfreiheit

- (1) Sachliche Gebührenfreiheit besteht für:
- mündliche Auskünfte
 - Amtshandlungen in Dienstaufsichtsbeschwerden
 - Amtshandlungen, die eine Stundung oder den Erlass von Verwaltungsgebühren betreffen
 - schriftliche oder elektronische Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern
 - Besondere Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist. Hierzu zählen insbesondere Bescheinigungen zur Vorlage bei Behörden der Sozialversicherung, der Wehrverwaltung sowie der Gesundheitsverwaltung
- (2) Die persönliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach § 5 Abs. 6 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils gültigen Fassung:
1. das Land Mecklenburg-Vorpommern, die Gemeinden, Landkreise, Ämter, Zweckverbände und Wasser- und Bodenverbände sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 1 Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Hochbaus handelt.
 2. die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
 3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 Abgabenordnung (AO 1977) dient.

- (3) Die Gebührenfreiheit besteht nicht, soweit die in Absatz 2 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.
- (4) Auskünfte und Leistungen für wissenschaftliche Arbeiten und Zwecke können gebührenfrei sein, wenn dies im Interesse der Gemeinde Ostseebad Binz liegt. Die Gebührenfreiheit ist schriftlich mit entsprechender Begründung zu beantragen.

§ 5 Besondere Auslagen

Besondere Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat. Zu ersetzen sind insbesondere:

1. im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Informations- und Kommunikationstechnik,
2. Kosten für öffentliche Bekanntmachungen,
3. Zeugen-, Dolmetscher- und Sachverständigenkosten,
4. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
5. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen, Zustellungs- und Nachnahmekosten,
6. Kosten für weitere Ausfertigungen, Auszüge oder Vervielfältigungen.

Sollten einzelne Auslagen nicht im Gebührenverzeichnis erfasst sein, erfolgt die Berechnung nach den tatsächlich entstandenen Kosten. Die Erstattung der aufgeführten Auslagen kann auch verlangt werden, wenn für die Amtshandlung Gebührenfreiheit besteht oder von der Gebührenerhebung abgesehen wird. Für den Ersatz besonderer Auslagen gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend.

§ 6 Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung der Auslagen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung beantragt oder veranlasst, oder der die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Der Gebührenpflichtige soll vor Inanspruchnahme der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

§ 7

Entstehung der Gebühren, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen im Sinne des § 5 dieser Satzung entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, spätestens jedoch mit Beendigung der erstattungspflichtigen Tätigkeit.
- (3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenpflichtigen fällig, wenn die Behörde nicht einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (4) In Ausnahmefällen können die Gebühren und Auslagen vor Inanspruchnahme der Amtshandlung gefordert werden, wenn die Behörde erhebliche Auslagen aus eigener Kasse vorstrecken oder aufwendige Sach- und Personalleistungen im Vorwege erbringen muss. Die Höhe des Vorschusses ist begrenzt durch die Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten.

§ 8

Säumniszuschläge, Verjährung und Erstattung

Die Erhebung von Säumniszuschlägen sowie die Verjährung und Erstattung von Verwaltungskosten regeln sich nach den Bestimmungen des § 12 Kommunalabgabengesetz M-V i.V.m. der Abgabenordnung (AO M-V).

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Ostseebad Binz vom 01. Februar 2011 außer Kraft.

**Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Ostseebad Binz
- Gebührenverzeichnis -**

Tarif-Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in €
1.	Abschriften und Auszüge	
1.1	Abschrift einer DIN A4 Seite in deutscher Sprache je angefangener Seite	7,00
1.2	Abschrift einer DIN A4 Seite in fremder Sprache je angefangener Seite	14,00
1.3	Abschrift einer DIN A4 Seite in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen u.ä. je angefangener Seite	14,00
2.	Amtliche Beglaubigungen	
2.1	Beglaubigung einer Unterschrift/ eines Handzeichens/ Negativen	2,00
2.2	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Zeugnissen, Plänen u.ä.	
	für die erste Beglaubigung	3,60
	für jede weitere Beglaubigung	1,80
3.	Vervielfältigungen, die mit Fotokopier- oder ähnlichen Geräten erstellt werden pro Blatt (zweiseitig)	
3.1	Kopien s/w bis DIN A4 (zweiseitig)	0,70
3.2	Kopien s/w bis DIN A3 (zweiseitig)	0,70
3.3	Kopien farbig bis DIN A4 (zweiseitig)	0,70
3.4	Kopien farbig bis DIN A3 (zweiseitig)	0,70
4.	Abgabe von Druckstücken	
4.1	Ortssatzungen, Pläne, Hausordnung u.ä. je nach Höhe der Herstellungskosten bzw. Vervielfältigungskosten - siehe Tarif-Nr. 3	

Tarif-Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in €
5.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen je angefangene 30 Minuten	7,00
6.	Bearbeitung von Anträgen auf Führung des Gemeindewappens und Logos je Antrag	29,00
	<u>zusätzliches Entgelt bei gewerblicher oder kommerzieller Nutzung</u>	
	Nutzung im Logo einer juristischen Person (pauschal)	100,00
	Nutzung im Zusammenhang mit Anzeigen, Plakaten, Schriftstücken bei Auflagen über 125 Stück	12,50
	bei Auflagen über 250 Stück	25,00
	bei Auflagen über 500 Stück	50,00
	bei Auflagen über 1.000 Stück	100,00
	Werbung mit der Flagge vor Firmen oder Einrichtungen (pauschal)	100,00
	Jahreslizenz für die Nutzung des Wappens/Logos (pauschal)	100,00
7.	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dergleichen soweit diese zur Einsichtnahme nicht öffentlich ausgelegt sind je angefangene 15 Minuten	10,70
8.	Erteilung eines Negativattestes nach § 28 BauGB (Vorkaufsrechtsverzicht), Löschungsbewilligungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch je Bearbeitungsvorgang	39,00
9.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene 30 Minuten	26,40
10.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbare Hundemarke je Marke	3,30
11.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre je Bescheinigung	9,80

Tarif-Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in €
12.	Zweitausfertigung eines Abgabenbescheides je Ausfertigung	3,30
13.	Feststellungen aus Konten und Akten je Bearbeitungsvorgang	9,80
14.	Auszug aus dem Abgabekonto für ein Haushaltsjahr je Auszug	9,80
15.	Zweitausfertigung einer Quittung je Zweitausfertigung	3,30
16.	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung je Bescheinigung	6,50
17.	Archiv - Ortschronik	
17.1	Grundgebühr für Personalkostenaufwand bei Einsichtnahme in das Archivgut im Benutzerraum je angefangene 15 Minuten	9,80
17.2	Grundgebühr für Personalkostenaufwand bei schriftlichen Auskünften aus Akten, Urkunden und dergleichen je angefangene 15 Minuten	9,80
17.3	Zurverfügungstellung von Originalunterlagen aus dem Archiv für 1 Tag	19,50
	für 1 Woche	58,50
	für 1 Monat	149,50
	für 6 Monate	214,50
17.4	Kopien und Abschriften von Archivgut siehe Tarif-Nr. 3	
18.	Erteilung einer Genehmigungsfreistellung nach § 62 LBauO je angefangene 30 Minuten	26,40